

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1953/54

**Beilage 4627**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 30. September 1953

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 29. September 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

**Entwurf eines Dritten Gesetzes**

zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

## Art. 1

Das Gesetz Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1950 (GVBl. S. 215) und der Änderungsgesetze vom 30. September 1952 (GVBl. S. 261) und 28. April 1953 (GVBl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

(1) Dem Obersten Landesgericht werden in Strafsachen die folgenden nach Bundesrecht den Oberlandesgerichten obliegenden Aufgaben übertragen:

- a) die Verhandlung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den in § 120 (1) des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Strafsachen;
- b) die Verhandlung und Entscheidung über die Revisionen;

- c) die Entscheidung über die Beschwerden (weiteren Beschwerden) mit den im Absatz 2 bestimmten Ausnahmen;
- d) die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist.

(2) Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Entscheidung über die Beschwerden (weiteren Beschwerden) die betreffen:

- a) die Beschlagnahme, die Durchsuchung, die Verhaftung, die einstweilige Unterbringung, die Anordnung der Vorführung und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis;
- b) den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niedriger Ordnung ausgesprochen worden ist;
- c) die Strafaussetzung zur Bewährung, unbeschadet der Zuständigkeit des Revisionsgerichts;
- d) die bedingte Entlassung;
- e) das Wiederaufnahmeverfahren;
- f) Ordnungsstrafen;
- g) das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte;
- h) Binnenschiffahrtssachen (§ 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952, BGBl. I S. 641).“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Dem Obersten Landesgericht werden ferner zugewiesen:

1. die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen und in allen anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen;
  2. die Entscheidung der Rechtsbeschwerden nach Maßgabe des § 52 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667).“
3. Die §§ 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

## „§ 13

Beim Obersten Landesgericht werden ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet.

## § 14

Auf die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate finden die Vorschriften der §§ 132, 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

## Art. 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1953 in Kraft.

(2) Das Oberste Landesgericht bleibt für die Entscheidung von Beschwerden (weiteren Beschwerden) in Strafsachen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei ihm anhängig sind, auch nach diesem Zeitpunkt zuständig.

(3) Der Staatsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes Nr. 124 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen und dabei die Absätze der Paragraphen zu bezeichnen.

## Begründung

## A.

## Allgemeine Begründung:

Die erneute Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist weitgehend durch 3 neue, am 1. Oktober 1953 in Kraft tretende Bundesgesetze, das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735), das Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) veranlaßt. Daneben haben sich im Laufe der Zeit, insbesondere mit Rücksicht auf die nunmehrige Zahl der Senate des Obersten Landesgerichts, Änderungen als notwendig erwiesen.

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen sachlichen Änderungen ist die redaktionelle Überarbeitung des § 4 des Gesetzes Nr. 124 angezeigt.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, das mit Revisionen in Strafsachen und erstinstanzlichen Strafsachen stark belastete Oberste Landesgericht nach Möglichkeit von Entscheidungen freizustellen, die überwiegend auf tatsächlichem Gebiete liegen, ihm aber andererseits die Entscheidungen zu belassen, bei denen aus Gründen der Wahrung der Rechtseinheit die Anrufung des Obersten Bayerischen Gerichts geboten ist.

## B.

## Begründung im einzelnen:

## I. Zu Art. I Ziffer 1

(Neufassung des § 4 des Gesetzes Nr. 124):

1. Der neue Absatz 1 stellt in 4 Ziffern die Zuständigkeiten des Obersten Landesgerichts in Strafsachen klar heraus. Dabei sind unter „Strafsachen“ i. S. des ersten Satzes dieses Absatzes auch die Ordnungswidrigkeiten zu verstehen, wie sich aus Ziffer 4 ergibt. Der Begriff der Strafsachen wird hier in einem weiteren Sinne gebraucht. Dagegen bestehen keine Bedenken (vgl. BayObLGSt. 1952, 184; Stoeker, Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten, Vorbemerkung II am Anfang zum Gesetz).
2. Im neuen Absatz 2 sind — wie bisher in § 4 Ziffer 2 Satz 2 — die Ausnahmen von der Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts zu Gunsten der Oberlandesgerichte erschöpfend aufgezählt. Der Katalog wird durch den vorliegenden Entwurf gegenüber der bis-

herigen Fassung mehrfach erweitert; die Bestimmung gewinnt überdies durch die gegenständliche Bezeichnung an Klarheit.

- a) Die bisherige Bestimmung in § 4 Ziffer 2 Satz 2 Buchstabe a hat sich als zu eng erwiesen. Es ist angezeigt, die Oberlandesgerichte nicht nur über die Beschwerden gegen Beschlüsse nach dem Achten und Neunten Abschnitt des Ersten Buches der Strafprozeßordnung entscheiden zu lassen, sondern auch über Beschwerden gegen Beschlüsse, welche die Anordnung der Vorführung betreffen (vgl. z. B. §§ 51, 70 (2), 134, 230 (2), 236, 329 StPO.). Auch insoweit handelt es sich um Beschlüsse, deren Erwägungen vorwiegend auf tatsächlichem Gebiete liegen.
  - b) Durch Buchstabe b wird die Entscheidung über die Beschwerden gegen Beschlüsse, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Gericht abgelehnt oder abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung der Sache an ein Gericht niedriger Ordnung ausgesprochen worden ist (§§ 210 (2), 304, 311 StPO., § 31 (2) b OwiG.) vom Obersten Landesgericht auf die Oberlandesgerichte zurückübertragen. Auch bei diesen Entscheidungen spielen Rechtsfragen meist nur eine untergeordnete Bedeutung. Andererseits haben gerade diese Entscheidungen zu einer starken Belastung des Obersten Landesgerichts geführt.
  - c) Die Änderungsvorschläge zu den Buchstaben c und d gehen auf das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz zurück. Soweit nach diesen Gesetzen die Entscheidung über Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 23 ff. StGB.), der bedingten Entlassung (§ 26 StGB.) sowie der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 20 ff. JGG.) ergehen, den Oberlandesgerichten zukommt (§§ 305 a (1), 453 (3), 454 (2) StPO. in der Fassung des Art. 4 Nrn. 33 und 49 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes; § 59 des Jugendgerichtsgesetzes), wäre nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes Nr. 124 an deren Stelle das Oberste Landesgericht zuständig.
- Da aber diese Entscheidungen weitgehend tatsächlicher Natur sind und Rechtsfragen voraussichtlich nur eine untergeordnete Rolle spielen, war es im Interesse der Entlastung des Obersten Landesgerichts angezeigt, diese Entscheidungen bei den Oberlandesgerichten zu belassen. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen das Bayerische Oberste Landesgericht kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (§ 305 a Abs. 2 StPO. in der Fassung des Art. 4 Nr. 33 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes, § 59 Abs. 5 JGG.) als Revisionsgericht auch über die Beschwerde zu entscheiden hat.
- d) Die Änderung der Buchstaben e, g und h ist nur redaktioneller Natur.
  - e) Dagegen soll durch die Änderung in Buchstabe f die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte über den Fall des § 181 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinaus auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen im Strafverfahren eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden kann (vgl. §§ 51 (1) und (3), 70 (1) und (3), 77 StPO., je in Verbindung mit § 304 (2) StPO.). Diese Erweiterung ist sachlich angezeigt. Rechtsfragen spielen auch hier erfahrungsgemäß nur eine untergeordnete Rolle, so daß es nicht angebracht ist, das Oberste Landesgericht mit solchen Entscheidungen zu befassen.

## II. Zu Art. I Ziffer 2

(Anderung des § 5 des Gesetzes Nr. 124):

Die Neufassung gibt in Ziffer 1 den bisherigen Inhalt des § 5 wieder.

Ziffer 2 hat seine Rechtsgrundlage in § 52 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667). Danach kann durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte bestehen, die Entscheidung der Rechtsbeschwerden einem obersten Landesgericht zugewiesen werden, wenn für die Entscheidung ausschließlich oder im wesentlichen Rechtsnormen in Betracht kommen, die in den Landesgesetzen enthalten sind. Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so ist die Rechtsbeschwerde stets bei dem obersten Landesgericht einzulegen.

Die Ausübung dieser Ermächtigung erscheint geboten. Ist für die Entscheidung ausschließlich oder im wesentlichen Landesrecht maßgebend, so steht der oberste Gerichtshof des Landes den in Betracht kommenden Rechtsfragen näher als der Bundesgerichtshof. Dieser Erwägung gegenüber ist es unbeachtlich, daß das in Landwirtschaftssachen anzuwendende materielle Recht weitgehend Bundesrecht ist. Auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Fälle, in denen für die Entscheidung ausschließlich oder im wesentlichen Landesrecht in Betracht kommt, nicht gerade häufig. Gleichwohl ist von der Ermächtigung des § 8 EGGVG. (mit der sich aus § 7 Abs. 1 EGZPO. ergebende Folge) durch § 3 des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 215) Gebrauch gemacht worden. Darüber hinaus ist auch noch nicht abzusehen, inwieweit die in Aussicht genommene bundesgesetzliche Regelung des Grundstücksverkehrs- und des Landbewirtschaftungsrechts Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung schafft.

## III. Zu Art. I Ziffer 3

(Neufassung der §§ 13 und 14 des Gesetzes Nr. 124):

Beim Obersten Landesgericht bestehen nunmehr 2 Zivil- und 3 Strafsenate. Unter diesen Umständen ist die Beibehaltung eines Großen Senats untunlich. Es ist nicht zweckmäßig, bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Strafsenate auch die Mitglieder der Zivilsenate damit zu befassen und umgekehrt.

Es empfiehlt sich daher, die in den §§ 132 und 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes für den Bundesgerichtshof geschaffene Regelung auch für das Oberste Landesgericht zu übernehmen und mithin je einen Großen Senat für Zivilsachen und für Strafsachen zu schaffen, die erforderlichenfalls als die „Vereinigten Großen Senate“ zusammentreten (§ 132 (4) GVG.). Diese Regelung begegnet keinen rechtlichen Bedenken (vgl. Schwarz, Anm. 1 zu § 10 EGGVG.). Nach § 10 EGGVG. kann die Bildung eines einzigen Großen Senats angeordnet werden; sie muß aber nicht angeordnet werden.

## IV. Zu Art. 2

(Zeitpunkt des Inkrafttretens, Übergangsregelung u. a.):

1. zu Abs. 1: Die Dringlichkeit des Gesetzes ergibt sich daraus, daß die neue Zuständigkeitsregelung möglichst bald in Kraft treten soll.
2. zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist notwendig, um Zweifel bezüglich der Zuständigkeit für die Übergangszeit auszuschließen.
3. zu Abs. 5: Im Interesse der Übersichtlichkeit ist die Bekanntmachung des neuen Wortlautes des Gesetzes Nr. 124 angezeigt. Dabei sollen gleichzeitig — entsprechend der neuen Übung — die Absätze der einzelnen Paragraphen bezeichnet werden.

